

**Statuten
des
Gemeindeverbands Sempachersee**

vom 28.10.2020

I. Verband

Art. 1

Name, Verbandsgemeinden, Rechtsnatur, Sitz,

- ¹ Unter dem Namen "Gemeindeverband Sempachersee" (nachfolgend als GVS bezeichnet) schliessen sich die Einwohnergemeinden im hydrologischen Einzugsgebiet des Sempachersees, namentlich Eich, Gunzwil, Hildisrieden, Neudorf, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Rain, Rothenburg, Ruswil, Schenkon, Sempach und Sursee nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern zu einem Gemeindeverband zusammen.
- ² Der GVS ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit
- ³ Der Verband hat seinen Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Ziel und Zweck

- ¹ Ziel des GVS ist ein gesunder Sempachersee. Dies bedeutet
 - die mittlere Gesamt-Phosphorkonzentration im Seewasser während der Vollzirkulation soll nicht höher sein als 30 mg/m³.
 - der Sauerstoffgehalt soll ohne technische Massnahmen ganzjährig und in jeder Tiefe höher sein als 4 g/m³.
 - die Felchen sollen sich auf natürliche Weise fortpflanzen.Dieses Ziel soll sowohl mit see-externen als auch mit see-internen Massnahmen erreicht werden.
- ² Zu diesem Zweck führt der GVS **see-interne Massnahmen** durch. Er betreibt, solange dies notwendig ist, eine Seebelüftungsanlage.
- ³ Er unterstützt die kantonalen Behörden bei den **see-externen Massnahmen**, namentlich bei der Verminderung der Aus- und Abschwemmung von Nähr- und Schadstoffen von landwirtschaftlichen Flächen in Drainageleitungen und Gewässer im See-Einzugsgebiet und bei der Siedlungsentwässerung.

Art. 3

Geltungsbereich der Statuten

- ¹ Die Statuten gelten für den Gemeindeverband und für die Verbandsgemeinden.
- ² Die Statuten, die Recht setzenden Erlasse und die gestützt darauf gefassten Beschlüsse des Gemeindeverbands gehen dem Recht und den Beschlüssen der Verbandsgemeinden vor.
- ³ Die zwingenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes gehen diesen Statuten vor. Die nicht zwingenden Bestimmungen finden subsidiär Anwendung.
- ⁴ Die männliche Form der Funktionsbezeichnung in den vorliegenden Statuten steht stellvertretend für beide Geschlechter.

II. Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 4

Controlling über die Delegierten

Das zuständige Organ der Verbandsgemeinde:

- a. wählt den Delegierten,
- b. gibt ihm die wichtigsten Ziele der Gemeinde vor, die er im GVS zu verfolgen hat,
- c. wird durch den Delegierten über die Tätigkeiten und Planungen des GVS periodisch informiert,
- d. erteilt dem Delegierten vor wichtigen Beschlüssen im Sinne von Art. 12 Ziff. 5 Instruktionen für die Abstimmung.

Art. 5

Zahlung der Gemeindebeiträge

- ¹ Die Verbandsgemeinde bezahlt ihren Gemeindebeitrag und die Akonto-Zahlungen (Art. 27) innert 30 Tagen seit dem Erhalt der Rechnung.
- ² Ab Fälligkeit ist ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszinssatz, den der Regierungsrat für nicht entrichtete Steuern festlegt, findet Anwendung.
- ³ Eine allfällige Entschädigung des Delegierten wird von der delegierenden Verbandsgemeinde getragen.

Art. 6

Austritt aus dem Gemeindeverband

- ¹ Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist formell unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
- ² Für Gemeinden, die ganz oder teilweise im hydrologischen Einzugsgebiet des Sempachersees liegen, betrifft ein Austritt lediglich den Verzicht auf die Wahrnehmung der Mitbestimmung im GVS. Er entbindet die austretende Gemeinde nicht von der weiteren Bezahlung ihres Anteils an den Anlage- und Betriebskosten gemäss Kostenverteiler.

Art. 7

Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des GVS haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch.
- ² Die Verbandsgemeinden haften unter sich anteilmässig nach ihrer durchschnittlichen Stimmkraft im GVS während der letzten zehn Jahre (Art. 9 Abs. 4).

III. Organisation

Art. 8 Organe

Der Gemeindeverband hat folgende Organe:

- a. Delegiertenversammlung
- b. Verbandsleitung
- c. Geschäftsführung
- d. Revisionsstelle

A. Delegiertenversammlung

a. Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 9 Zusammensetzung, Stimmrecht

- ¹ Die Delegierten der Verbandsgemeinden bilden die Delegiertenversammlung.
- ² Jede Verbandsgemeinde entsendet eine delegierte Person.
- ³ Alle Delegierten haben zusammen 100 Stimmen.
- ⁴ Die Stimmzahl der einzelnen Delegierten richtet sich nach dem Anteil ihrer Gemeinden am Kostenverteiler, wobei jeder Gemeinde mindestens eine Stimme zusteht. Es gibt nur ganzzahlige Stimmen.
- ⁵ Die Zuteilung der Stimmzahl für jede Gemeinde wird jeweils mit dem neuen Kostenverteiler ermittelt (Art. 28).

Art. 10 Funktion der Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist die Vertretung der Verbandsgemeinden und das oberste politische Organ des Gemeindeverbands.
- ² Sie übt die politische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten der Verbandsleitung aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 11 Politische Planung

Die Delegiertenversammlung hat bei der politischen Planung folgende Befugnisse:

- a. Beschluss über das Budget
- b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
- c. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan
- d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten
- e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern

Art. 12

Wahlen und Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Wahlen und Sachgeschäfte:

1. Wahlen
 - a. Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Verbandsleitung
 - b. Wahl der Revisionsstelle
 - c. Wahl der Geschäftsführung
 - d. Wahl der Stimmenzähler
2. Rechtsetzung
 - a. Beschluss und Änderung der Statuten
 - b. Beschluss und Änderung von Reglementen und Recht setzenden Verträgen, die für die Verbandsgemeinden und deren Bevölkerung unmittelbar Rechte und Pflichten schaffen, sofern diese Befugnis nicht in einem Reglement der Verbandsleitung übertragen wird
 - c. Festsetzung der Entschädigung der Verbandsleitung
3. Finanzgeschäfte
 - a. Geschäfte gemäss Art. 11 lit. a und Art. 13 lit. a und b
 - b. Genehmigung der Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite (Art. 26)
4. Weitere Sachgeschäfte
 - a. Festlegung des Kostenverteilers
5. Wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 Gemeindegesetz (Art. 15 lit. g)
 - a. Aufnahme weiterer Gemeinden, Festlegung allfälliger Einkaufssummen
 - b. Entscheidungen, die gemäss Aufgaben- und Finanzplan die Gemeindebeiträge während mindestens 5 Jahren um mindestens 20 % verändern werden
 - c. Investitionskostenbeiträge der Verbandsgemeinden
 - d. Änderungen des Verbandszwecks
 - e. Auflösung des Gemeindeverbands

Art. 13

Politische Kontrolle und Steuerung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Kostenrechnung)
- b. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- c. Genehmigung Jahresbericht der Verbandsleitung
- d. Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle

b. Verfahren

Art. 14

Einberufung

- ¹ Die Delegiertenversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Auf Beschluss der Verbandsleitung oder falls 1/3 der Delegierten es verlangen, wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

- ² Die Verbandsleitung beruft die Delegiertenversammlung ein und trifft dazu folgende Vorkehren:
- a. Mitteilung von Datum, Zeit, Ort der Delegiertenversammlung sowie der Traktandenliste an die Verbandsgemeinden 3 Wochen vor der Versammlung, mit der Bitte, sie in ihren amtlichen Informationen mindestens 16 Tage vor der Versammlung zu publizieren;
 - b. Veröffentlichung der gleichen Angaben 3 Wochen vor der Versammlung im Kantonsblatt;
 - c. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Delegierten mindestens 16 Tage vor der Versammlung;
 - d. Auflage der Akten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle 16 Tage vor der Versammlung.

Art. 15 Durchführung

Die Delegiertenversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt. Es gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.
- b. Der Präsident der Verbandsleitung (bei dessen Verhinderung der Vizepräsident) führt die Versammlung.
- c. Die Stellvertretung von Delegierten ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht der delegierenden Verbandsgemeinde möglich.
- d. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten, die mindestens 50 Stimmen vertreten, anwesend oder vertreten ist.
- e. Die Anträge der Delegierten sind dem Präsidenten der Verbandsleitung spätestens 30 Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.
- f. Die Abstimmung erfolgt mit offenem Handmehr, sofern nicht ein Fünftel der Delegierten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
- g. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr. Wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 12 Ziff. 5 bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- h. Das Sitzungsprotokoll wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet, den Delegierten zugestellt und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt.

B. Verbandsleitung

Art. 16 Wahl, Zusammensetzung und Organisation der Verbandsleitung

- ¹ Die Wahl der Verbandsleitung findet an der Delegiertenversammlung im Frühjahr nach der Neuwahl des Gemeinderates statt.
- ² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt am 1. Mai nach der Wahl in die Verbandsleitung.
- ³ Die Verbandsleitung besteht aus dem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern. Im weiteren gehören ihr mit beratender Stimme an: je ein Vertreter der kantonalen Dienststellen "Umwelt und Energie" sowie "Landwirtschaft und Wald".
- ⁴ Der Präsident und die Mitglieder dürfen weder als Delegierte noch als Mitglieder der Revisionsstelle amten (Art. 50 lit. b Gemeindegesetz). Sie sind deshalb an der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt.
- ⁵ Die Verbandsleitung entscheidet ihre Geschäfte im Kollegium. Es besteht kein Ressortprinzip.

Art. 17

Funktion der Verbandsleitung

- ¹ Die Verbandsleitung ist unter Vorbehalt der Rechte der Delegiertenversammlung das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für den Gemeindeverband.
- ² Die Verbandsleitung ist der Partner der Delegiertenversammlung. Sie bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Sie ermöglicht der Delegiertenversammlung eine wirksame Kontrolle und Steuerung ihrer Tätigkeit.
- ³ Die Verbandsleitung übt die strategische Führung der Seesanierung aus. Sie setzt die politischen Vorgaben der Delegiertenversammlung um und führt das betriebliche Controlling nach den Vorschriften von Art. 18 durch.
- ⁴ Die Verbandsleitung entscheidet im Rahmen der festgelegten Kompetenzen selbständig.

Art. 18

Betriebliches Controlling

Die Verbandsleitung wählt, führt und überwacht die Geschäftsführung, der die operative Führung der administrativen und technischen Aufgaben gemäss Art. 20 obliegt. Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Erlass der wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Seesanierung
- b. Erlass des betrieblichen Leistungsauftrags der Geschäftsführung, Dieser enthält:
 - die betrieblich wichtigen Ziele, gegliedert nach Leistungen und Leistungsgruppen
 - das Budget gemäss Art. 25 Abs. 2
- c. Kontrolle der Einhaltung der im Leistungsauftrag festgesetzten betrieblichen Ziele:
 - Entgegennahme der Berichterstattung der Geschäftsführung (Art. 22)
 - allenfalls selbständige Informationsbeschaffung
- d. Steuerung bei Abweichungen von den sachlichen und finanziellen Zielen:
 - Beurteilung der von der Geschäftsführung eingeleiteten Korrekturmassnahmen
 - Beschluss von Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich der Verbandsleitung

Art. 19

Sach- und Finanzentscheide der Verbandsleitung

- ¹ Die Verbandsleitung trifft folgende Sachentscheide:
 - a. Wahl des mit der technischen Betreuung der Anlage betrauten Unternehmens
 - b. Bestimmung des mit dem Einsammeln der Wasserproben von den Zuflüssen betrauten Unternehmens
 - c. Berechnung des Kostenverteilers (Art. 28)
- ² Die Verbandsleitung entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:
 - a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Budget-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
 - b. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben
 - c. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben
 - d. frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben, für die die Verbandsleitung nicht einen Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredit gemäss Art. 26 einholen muss.

C. Geschäftsführung

Art. 20 Aufgaben der Geschäftsführung

- ¹ Der Geschäftsführer wird durch einen unbefristeten, kündbaren Arbeitsvertrag angestellt.
- ² Die Geschäftsführung kann alternativ durch mindestens 2 Mitglieder der Verbandsführung wahrgenommen werden. In diesem Fall entfällt ein formeller Arbeitsvertrag.
- ³ Dem Geschäftsführer obliegt die operative Betriebsführung. Er erfüllt zusammen mit seinem Personal den betrieblichen Leistungsauftrag und arbeitet mit der Verbandsleitung im Rahmen des betrieblichen Controlling (Art. 18, Art. 22) zusammen. Er trägt im Rahmen seiner Kompetenzen, der Organisationsverordnung und der weiteren Vorgaben der Verbandsleitung die volle fachliche und finanzielle Verantwortung.

Art. 21 Kompetenzen der Geschäftsführung

- ¹ Der Geschäftsführer hat alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² Er entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:
 - a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Budget-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
 - b. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben,
 - c. frei bestimmbare, nicht budgetierte Ausgaben von höchstens Fr. 2'000.-- pro Einzelfall, in einem Rechnungsjahr höchstens Fr. 5'000.--
- ³ Die Organisationsverordnung regelt das Nähere.

Art. 22 Berichterstattung

- ¹ Der Geschäftsführer berichtet der Verbandsleitung anlässlich von deren Sitzungen über den Stand des Betriebes und der Finanzen. Der Bericht umfasst einen Ist-Soll-Vergleich mit folgenden Aussagen:
 - a. Stand der Erreichung jedes im Leistungsauftrag festgelegten Ziels unter Berücksichtigung der mittelfristigen Ziele des Aufgaben- und Finanzplans, Abweichungen
 - b. Stand der verwendeten und genehmigten Mittel, evtl. Hochrechnung auf das Jahresende, Abweichungen
 - c. Begründung allfälliger Abweichungen
 - d. Bericht über die von der Geschäftsführung eingeleiteten Massnahmen zur Korrektur allfälliger Abweichungen
 - e. allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich der Verbandsleitung
- ² Der Geschäftsführer berichtet der Verbandsleitung zudem bei Bedarf mündlich über wichtige ausserordentliche Probleme.

D. Revisionsstelle

Art. 23 Wahlvoraussetzungen

- ¹ Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen im Gemeindeverband keine weitere Funktion ausüben und mit diesem neben dem Revisionsmandat keine geschäftlichen Beziehungen pflegen.
² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Art. 24 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

IV. Finanzhaushalt

Art. 25 Grundsätze

- ¹ Der Finanzhaushalt des Gemeindeverbands richtet sich nach den vorliegenden Statuten und dem Gemeindegesetz.
² Die Rechnungslegung wird jedoch in Anlehnung an das Gesetz über die Korporationen nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 1 (HRM1) geführt. Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und die Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) kommen nicht zur Anwendung.

Art. 26 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

- a. Budgetkredite:
Budgetkredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Budgets.
- b. Nachtragskredite:
Reichen die Budgetkredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung Fr. 10'000.-- im Einzelfall, höchstens Fr. 50'000.-- in einem Rechnungsjahr, übersteigt.
- c. Sonderkredite:
Sonderkredite werden ausserhalb des Budgets und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche
- Fr. 50'000.-- übersteigen, oder
- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen, sofern die Gesamtverpflichtung Fr. 50'000.-- übersteigt.
- d. Zusatzkredite:
Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung 10% der bewilligten Kreditsumme übersteigt.

V. Kostenverteiler

Art. 27 Grundsatz

- ¹ Der Gemeindeverband führt eine Kostenrechnung.
- ² Die Investitionskosten werden gemäss Art. 28 Abs. 1 auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Die Gemeinden haben angemessene Akontozahlungen zu leisten.
- ³ Die Kosten werden jährlich nach Genehmigung der Rechnung durch die Beiträge der Mitgliedsgemeinden ausgeglichen.
- ⁴ Die Geschäftsführung kann von den Verbandsgemeinden im Rahmen des budgetierten Aufwandüberschusses Akontozahlungen verlangen.

Art. 28 Gemeindebeiträge

- ¹ Betriebs- und Investitionskosten werden von den Mitgliedsgemeinden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:
 - 30 % gemäss Interesse am See (Einwohnerzahlen)

Gemeinden mit Seeanstoss	100 %
Gemeinden ohne Seeanstoss	50 %
Gemeinden ohne direkten Bezug zum See	0 %
 - 30 % gemäss Fläche des Einzugsgebietes
 - 40 % gemäss Grossvieheinheiten (GVE)
- ² Der Kostenverteiler wird alle 5 Jahre revidiert auf Grund der in den Mitgliedsgemeinden jeweils neu erhobenen Daten gemäss Absatz 1.

VI. Weitere Bestimmungen

Art. 29 Auflösung des Gemeindeverbands

- ¹ Der Gemeindeverband kann durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung, der drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt (Art. 12 Ziff. 5 lit. e), aufgelöst werden, wenn am Weiterbestand kein hinreichendes Interesse mehr besteht, namentlich wenn die Verbandsziele gemäss Art. 2 vollständig erreicht, unerfüllbar geworden oder von einem andern Rechtsträger übernommen werden.
- ² Die Art der Liquidation und die Liquidationstätigkeiten richten sich sinngemäss nach Art. 736 ff. OR.
- ³ Die Verbandsleitung führt die Liquidation durch, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung einer anderen Person übertragen wird.
- ⁴ Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen den Verbandsgemeinden im Verhältnis der durchschnittlichen Gemeindebeiträge der letzten 10 Jahre (Art. 28) verteilt.
- ⁵ Für nicht gedeckte Verbindlichkeiten haften die Verbandsgemeinden gemäss Art. 7.

Art. 30
Kantonale Aufsicht

- ¹ Der Gemeindeverband untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss §§ 99 ff. Gemeindegesetz.
- ² Der Geschäftsführer dokumentiert die Finanzaufsicht Gemeinden und erfüllt die weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der kantonalen Aufsicht, soweit diese nicht zwingend von der Verbandsleitung wahrgenommen werden müssen.

Art. 31
Rechtsschutz

- ¹ Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen Verbandsgemeinden über die Anwendung dieser Statuten entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren (§ 162 Abs. 1 lit. b VRG).
- ² Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und Dritten richten sich nach dem anwendbaren kantonalen oder Bundesrecht.
- ³ Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, können die Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder der Verbandsleitung durch eine Gemeindebeschwerde angefochten werden (§ 109 Gemeindegesetz).

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32
Aufhebung der bisherigen Statuten

Die bisherigen Statuten vom 16. November 1983, revidiert am 3. Mai 1994 und 6. April 2018, werden aufgehoben.

Art. 33
In-Kraft-Treten

Diese Statuten treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung am 28. Oktober 2020.

GEMEINDEVERBAND SEMPACHERSEE

Präsident:



Balz Koller

Aktuarin:



Andrea Stocker